

Für die Durchführung von Baumaßnahmen im Ausland, für die Zuwendungen in Anspruch genommen werden, finden folgende Ergänzungen und Änderungen Anwendung:

zu VV Nr. 6.1 zu § 44 BHO:

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen im Bereich des Auslandsbaus des Auswärtigen Amtes darf von einer Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abgesehen werden, wenn die für die Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern zusammen fünf Millionen Euro nicht übersteigen.

zu den ZBau

- zu 1.4 Zu beteiligen ist nach VV Nr. 6 zu § 44 BHO das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung.
- zu 6 Die Antrags- und Bauunterlagen sind in deutscher Sprache aufzustellen bzw. fach- und sachgerecht in die deutsche Sprache zu übersetzen. Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen sind fach- und sachgerecht in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die Planunterlagen sind dabei ebenfalls in deutscher Sprache zu beschriften - möglichst unter Verwendung des metrischen Systems. Die Kosten sind in Euro und Landeswährung anzugeben.
- zu 7.3 Der in Muster 1 Nr. 4 als förderungswürdig festgestellte Betrag ist in Euro und Landeswährung anzugeben.
- zu 8 Die Bauausführung ist nur in Ausnahmefällen durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung zu überprüfen. Den Auftrag hierzu erteilt die oberste technische Instanz.

zu den NBest-Bau

- zu 1.1 Die Vergabe und Durchführung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen erfolgt auch im Ausland nach § 55 BHO unter Beachtung der für die Bauverwaltung maßgeblichen Regelungen des Vergaberechts. Die Regelwerke für Ausschreibung und Auftragserteilung sind anzuwenden. Ausnahmeregelungen vom Vorrang der öffentlichen Ausschreibung / des offenen Verfahrens sind eng auszulegen.
- Ausnahmen von der Anwendung der VOB / B, VOL / B und / oder VOB / C können erforderlich werden, wenn die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Über Ausnahmen entscheidet die vergebende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Ausnahmen sind in Einzelfällen dann begründet, wenn aufgrund des konkreten Auftragsinhalts und -umfangs die unmittelbare Anwendung der Regelwerke für die Durchführung unzumutbar ist, eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel nicht zu erwarten ist und örtliche Marktgepflogenheiten oder lokale Bestimmungen einer solchen entgegenstehen. Die Ausnahmen sind in einem Vergabebericht zu begründen.
- zu 3 und 4 Die Nachweise (Muster 2 / Verwendungsnachweis und Muster 3 / Zwischennachweis) sind in Landeswährung zu führen, die Bundesmittel zusätzlich in Euro-Beträgen anzugeben. Dem Verwendungsnachweis sind Lichtbilder und / oder digitale Aufnahmen (Format JPEG / TIF / BMP) mit Bezeichnung des dargestellten Objektes beizufügen.